Anlage 6 Management, Überprüfung und Prävention von Interessenkonflikten

1. Gegenstand

Dieses Dokument legt die Modalitäten zur Prävention, zum Management und zur Überprüfung von Interessenkonflikten im Rahmen der Umsetzung des Programms Interreg Italien–Österreich 2021–2027 (nachfolgend „Programm“) fest, um Unparteilichkeit, Transparenz und eine ordnungsgemäße finanzielle Verwaltung der EFRE-Mittel sicherzustellen.

Die Prävention und das Management von Interessenkonflikten sowie die entsprechenden Überprüfungen sind Bestandteil der umfassenderen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die im europäischen Rechtsrahmen eine zentrale Rolle einnehmen.

Gemäß Art. 61 der Verordnung (EU) 2024/2509 liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn “*ein Finanzakteur oder eine sonstige Person [...] aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann*“ [1].

Die Verwaltungsbehörde (VB) hat im Einklang mit den Grundsätzen der Integrität und der guten Verwaltung geeignete Maßnahmen ergriffen, um mögliche Interessenkonfliktsituationen, die während der Umsetzung des Programms auftreten können, zu verhindern, zu erkennen und zu beheben. Die getroffenen Maßnahmen stellen sicher, dass alle an den verschiedenen Programmphasen beteiligten Akteure:

- ihre Aufgaben unparteiisch, unabhängig und transparent ausüben;
- sich der Mitwirkung an Entscheidungen oder Tätigkeiten enthalten, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt;
- der zuständigen Behörde unverzüglich jede vermutete oder potenzielle Interessenkonfliktsituation melden;
- die Bestimmungen des Verhaltenskodex der Autonomen Provinz Bozen sowie die jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften einhalten, die im Rahmen des Programms zur Anwendung kommen.

2. Verfahren und Funktionen mit Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes

Zur Prävention möglicher Interessenkonflikte sieht das Programm die Verpflichtung zur Abgabe einer „Ersatzerklärung“ über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten durch alle Personen vor, die an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- an der Bewertung der im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen oder Aufrufe zur Einreichung von förderbaren Projektvorschlägen eingereicht wurden sowie an der Auswahl von Vorhaben;
- an Sitzungen des Lenkungsausschusses und/oder des Begleitausschusses in ihrer Funktion als Mitglied, beschränkt auf die Behandlung von Tagesordnungspunkten, bei denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten können;
- an der administrativen Abwicklung der geförderten Vorhaben;
- an den Verwaltungsüberprüfungen der von den Begünstigten abgerechneten Ausgaben.

Dementsprechend sind alle Mitglieder des Gemeinsamen Sekretariats, des Lenkungsausschusses und des Begleitausschusses sowie die mit der Projektbewertung und den Verwaltungsüberprüfungen betrauten Gutachterinnen und Gutachter bzw. Kontrollorgane verpflichtet, im Rahmen der genannten Verfahren die diesem Dokument beigefügten Erklärungen gemäß Art. 46 und 47 des Präsidialdekrets Nr. 445/2000 zu unterzeichnen und abzugeben, mit denen das Nichtvorliegen – auch potenzieller – Interessenkonflikte bestätigt wird.

[1] Der/die Erklärende hat bei der Abwägung, ob in Bezug auf das Projekt, das er/sie zu planen, zu bewerten oder zu kontrollieren beabsichtigt, ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht, eine etwaige Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu Vereinen/Organisationen, eine etwaige eigene oder seitens von Verwandten/Verschwägerten bestehende Kooperations- oder Beratungstätigkeit sowie alle (bekannten) Situationen, in denen eigene persönliche Interessen oder die von Verwandten/Verschwägerten vorliegen, zu berücksichtigen.

Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für Mitarbeitende, Beraterinnen und Berater sowie für Personen der Technischen Hilfe, unabhängig von der jeweiligen Vertragsform, sofern sie in irgendeiner Funktion an den oben genannten Verfahren beteiligt sind.

Im Rahmen der *Auswahlverfahren für Projektanträge* haben die Mitglieder des Lenkungsausschusses (LA) das Vorliegen eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts unverzüglich zu Beginn jeder Sitzung zu melden. In diesem Fall dürfen sie gemäß Art. 5 der Geschäftsordnung des LA an der Sitzung während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunkts nicht teilnehmen.

Die mit der Verwaltung der geförderten Vorhaben betrauten Personen sind verpflichtet, vor Beginn der jeweiligen Sachbearbeitung eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts in Bezug auf die ihnen zugewiesenen Projekte und die jeweiligen Begünstigten abzugeben. Wird ein Interessenkonflikt gemeldet, wird das betreffende Vorhaben einer anderen zuständigen Person zugewiesen.

Die Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts – sowohl jene der an der Projektbewertung und Auswahl beteiligten Personen als auch jene der Mitglieder des Lenkungsausschusses und des Begleitausschusses, die nicht unmittelbar mit der Projektbewertung verbunden sind, sowie jene des Gemeinsamen Sekretariats – werden von der VB in einem digitalen Register zu Interessenkonflikten erfasst und archiviert, das auf den Servern der VB geführt wird. Sollte feststehen, dass Personen innerhalb dieser operativen Strukturen (z. B. im Gemeinsamen Sekretariat) ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die nicht mit der Bewertung oder Auswahl von Vorhaben verbunden sind und für die daher keine Erklärung erforderlich ist, wird dies im digitalen Register mit der entsprechenden Dokumentation zur Begründung vermerkt.

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe schreibt die Verwaltungsbehörde die Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts für folgende Funktionen vor:

Im Bereich der *öffentlichen Auftragsvergabe* schreibt die VB die Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes für folgende Funktionen vor:
• EPV (Einziger Projektverantwortlicher).
• Verantwortlicher für die Vertragsausführung.
• Bedienstete, die mit weiteren Aufgaben betraut sind (einschließlich jener im Zusammenhang mit Anreizen für technische Funktionen).
Der/die EPV gibt die Erklärung gegenüber der zuständigen Direktion ab, während die jeweils betroffenen Bediensteten die Erklärung an ihre/n verantwortliche/n Vorgesetzte/n richtet.

Die an den Verwaltungsüberprüfungen beteiligten Personen – sowohl bei administrativen Prüfungen der von den Projektpartnern abgerechneten Ausgaben (Kontrollorgane) als auch bei Vor-Ort-Kontrollen – sind verpflichtet, vor Beginn der ihnen übertragenen Tätigkeiten eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts in Bezug auf die geprüften Begünstigten abzugeben. Wird eine Interessenkonfliktsituation erklärt, wird der zu prüfende Vorgang von der zuständigen Verwaltung einer anderen kontrollierenden Person zugewiesen.

3. Überprüfung der Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

In Bezug auf die Ersatzerklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts führt die VB stichprobenartige Überprüfungen durch, um – soweit möglich – die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Angaben zu verifizieren.

Die Überprüfung der in den Erklärungen enthaltenen Informationen erfolgt unter Verwendung des Instruments Arachne, das anhand einer Reihe von Risikoindikatoren die Identifizierung von Projekten, Begünstigten, Verträgen und Auftragnehmern ermöglicht, die potenziell einem erhöhten Risiko von Betrug oder Interessenkonflikten ausgesetzt sind.

Auf der Grundlage der über Arachne durchgeführten Analyse kann die VB, sofern sie dies für erforderlich erachtet, ergänzende Kontrollen durchführen, insbesondere unter Nutzung der Antibetrugsplattform (PIAF-IT), der Telemaco-Datenbank, des Registers der lokalen und regionalen Mandatsträger, der Nationalen Datenbank für öffentliche Aufträge der ANAC und/oder weiterer einschlägiger Informationsquellen, die der VB zur Verfügung stehen.

Die Gesamtheit der im vorangegangenen Kalenderjahr abgegebenen und im digitalen Register gespeicherten Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts unterliegt einer Kontrolle anhand einer nicht geschichteten Zufallsstichprobe in Höhe von 6 %, wobei auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird. Die Stichprobenkontrolle erfolgt über das Datenerhebungssystem Arachne, das von VB und GS genutzt wird: Die Stichprobenauswahl wird von den zuständigen Bediensteten gemäß Aufgabenbeschreibung vorgenommen. Für jede in die Stichprobe einbezogene Person werden die festgestellten Beziehungen sowie die Relevanz der identifizierten Verknüpfungen analysiert, um die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung zu überprüfen und potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Begünstigten der Programmprojekte auszuschließen. Die Zufallsstichprobe wird mithilfe von Excel und der Künstlichen Intelligenz „Copilot“ durchgeführt.

Da die Umsetzung des Programms teilweise im Rahmen von CLLD erfolgt, behält sich die VB zur weiteren Stärkung der Prävention und Transparenz im Bereich der Interessenkonflikte vor, in jede Stichprobe zumindest die im Rahmen der Entscheidungsprozesse und Auswahlverfahren eines der vier CLLD abgegebenen Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts einzubeziehen.
Das zu überprüfende CLLD wird per Zufallsauswahl aus allen im Programm aktiven CLLD bestimmt. Die im Rahmen des ausgewählten CLLD abgegebenen und im digitalen Register der VB erfassten Erklärungen werden automatisch in die Stichprobe aufgenommen und auf die festgelegte Quote von 6 % angerechnet.

Die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen werden in einem Protokoll dokumentiert.

Die Überprüfung der Angaben erfolgt anhand der beigefügten Checkliste.

4. Verfahren zur Meldung und Behandlung potenzieller Interessenkonflikte

Nachstehend werden die Verfahren beschrieben, die im Falle des Auftretens eines potenziellen Interessenkonflikts anzuwenden sind, differenziert nach der jeweiligen Programmphase.

Projektauswahl

Wird vor der Gewährung der Förderung eine nicht erklärte Interessenkonfliktsituation seitens einer bewertenden Person oder eines Mitglieds des Lenkungsausschusses festgestellt, wird das Verfahren zur Genehmigung der Rangliste bis zum Abschluss weiterer Prüfungen ausgesetzt.

Wird das Vorliegen eines Interessenkonflikts bestätigt, wird das betroffene Projekt einer erneuten Bewertung durch eine andere bewertende Person unterzogen.

Wird ein Interessenkonflikt erst nach der Gewährung der Förderung festgestellt, ist dessen Auswirkung angemessen zu prüfen, um geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese können insbesondere den Widerruf der gewährten Förderung, die Aussetzung von Zahlungen sowie die Rückforderung von Mitteln umfassen, sofern der Interessenkonflikt – auch nur potenziell – geeignet war, eine Ungleichbehandlung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Gleichbehandlung und Integrität zu verursachen.

Projektmanagement

Wird ein nicht erklärter Interessenkonflikt bei einer an der Verwaltung eines geförderten Projekts beteiligten Person festgestellt, wird das Projekt von Amts wegen einer anderen zuständigen Person zugewiesen. Diese überprüft die Ordnungsmäßigkeit der bereits durchgeführten Verfahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Interessenkonflikt entstanden ist. Ergibt diese erneute Prüfung, dass der Interessenkonflikt zu einem Verstoß

gegen die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Gleichbehandlung und Integrität geführt hat und dies zur Anerkennung nicht geschuldeter Beträge geführt hat, wird gemäß Kapitel 2.1.5.10 des VKO (*Behandlung von Unregelmäßigkeiten*) vorgegangen.

Verwaltungsüberprüfungen

Ergibt sich eine potenzielle, nicht erklärte Interessenkonfliktsituation seitens eines mit Verwaltungsüberprüfungen betrauten Kontrollorgans, meldet die VB den Sachverhalt dem/der Beauftragten für Korruptionsprävention und Transparenz der zuständigen Verwaltung sowie dem Begünstigten des Projekts. Wird das Vorliegen eines zuvor nicht erklärten Interessenkonflikts bestätigt, fordert die VB die zuständige Verwaltung auf, den Auftrag bzw. das Projekt, aus dem der Interessenkonflikt hervorgegangen ist, einem anderen Kontrollorgan zuzuweisen.

Das neu beauftragte Kontrollorgan führt eine erneute Prüfung der bereits durch das in Interessenkonflikt stehende Kontrollorgan validierten Abrechnungen durch.
Ergibt diese zusätzliche Prüfung, dass der Interessenkonflikt zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Gleichbehandlung und Integrität geführt und dies die Validierung nicht förderfähiger Ausgaben zur Folge hatte, wird gemäß Kapitel 2.1.5.10 des VKO vorgegangen.

Check list zur Überprüfung der Erklärungen zum Interessenkonflikt (Stichprobenprüfung)

Datum der Überprüfung: _____

Prüfer/in: _____

Ausgewählte Stickprobe: _____

Gesamtzahl der Erklärungen: _____

Anzahl der überprüften Erklärungen: _____

---

1 – Angaben zur Person

	Vor- und Nachname	Rolle/Funktion	Verfahren/Projekt	Anmerkungen
1				
2				
3				
..n				

---

2 – Formale Prüfung der Erklärung

	Erklärung unterzeichnet (digital oder handschriftlich)	Datum der Erklärung im Einklang mit der Verfahrensphase (Ja/Nein)	Dokument ordnungsgemäß im digitalen Register archiviert (Ja/Nein)	Anmerkungen
1				
2				
3				
..n				

---

3 – Inhalt der Erklärung

	Sind aktuelle und/oder potenzielle Konflikte vorhanden? (Ja/Nein)	Sind Verwandtschaftsverhältnisse, wirtschaftliche Interessen oder berufliche Beziehungen zu Begünstigten oder Auftragnehmern angegeben? (Ja/Nein)	Gibt es andere Elemente, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten? (Ja/Nein)	Anmerkungen
1				
2				
3				

..n				

4 – Vertiefte Überprüfung (Stichprobe)

	Kontrolle über Arachne		Kontrolle in anderen Datenbanken (PIAF-IT, ANAC, usw.)		Andere interne Kontrollinstrumente oder offizielle Quellen		Anmerkungen
	Ja/Nein/nicht anwendbar	Ergebnis positiv/negativ	Datenbank angeben	Ergebnis positiv/negativ	Quelle angeben	Ergebnis positiv/negativ	
1							
2							
3							
.. n							

5 – Umgang mit erklären Interessenkonflikten

	Konflikt erklärt (Ja/Nein)	Ergriffene Korrekturmaßnahme			Anmerkungen
		Enthaltung der Person von dem Verfahren/der Entscheidung (Ja/Nein)	Neuzuweisung des Projekts/Auftrags (Ja/Nein)	Sonstiges (bitte angeben)	
1					
2					
3					
..n					

6 – Schlussfolgerungen

Gesamtzahl der überprüften Erklärungen: _____

Anzahl der Erklärungen mit festgestelltem Konflikt: _____

Prozentsatz bezogen auf die Stichprobe: _____ %

Allgemeine Anmerkungen / Beobachtungen: _____